Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

30. Juli 2020

eu2020.de

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Landrätin des Landkreises Lörrach
Frau Marion Dammann
Palmstraße 3
79539 Lörrach

Bürgermeister
Gemeinde Bad Bellingen
Herrn Dr. Carsten Vogelpohl
Rheinstraße 25
79415 Bad Bellingen

Bürgermeister
Gemeinde Efringen-Kirchen
Herrn Philipp Schmid
Hauptstraße 26
79588 Efringen-Kirchen

Enak Ferlemann, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
Beauftragter der Bundesregierung
für den Schienenverkehr

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

[redacted]

www.bmvi.de

Betreff: Halten von Gefahrguttransporten an den Kleinbahnhöfen Efringen-Kirchen und Rheinweiler

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.06.2020
Aktenzeichen: G 16/3642.84/01
Datum: Berlin, 28.07.2020

Sehr geehrte Frau Landrätin,
sehr geehrte Herren Bürgermeister,

vielen Dank für Ihr Schreiben bezüglich des zeitweiligen Abstellens von Güterwagen mit Gefahrgut in den Kleinbahnhöfen Efringen-Kirchen und Rheinweiler.

Wie bereits in meinem Schreiben vom 24.07.2019 erläutert, ist die Beförderung gefährlicher Güter in internationalen und nationalen Rechtsvorschriften umfassend geregelt. Für die sichere Beförderung auf der Schiene gibt es mit der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) ein seit Jahrzehnten eingeführtes internationales Regelwerk, das ausführlich vorschreibt, durch welche Maßnahmen von den am Transport Beteiligten der Schutz von Menschen und der Umwelt zu gewährleisten ist. Die Vorschriften des RID gelten sowohl für den grenzüberschreitenden als auch den innerstaatlichen Verkehr und somit auch bezogen auf Ihre Region.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Die Vorschriften des RID umfassen auch Vorschriften über die Sicherung. Diese Regelungen wurden nach den Anschlägen vom 11.09.2001 ausgearbeitet und sollen dazu beitragen, die Möglichkeit für einen Missbrauch der Gefahrgüter zu vermindern. Im Gegensatz zu den detaillierten Sicherheitsvorschriften sind die Vorschriften für die Sicherung allgemein gehalten, um den Unternehmen eine eigenverantwortliche ziel- und problemorientierte Umsetzung zu ermöglichen. Hinsichtlich der Sicherung von Abstellplätzen findet sich eine Regelung in 1.10.1.3 RID, die textgleich im ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) und ADN (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) auch für den Straßen- und Binnenschiffsverkehr gilt. Diese sieht vor, dass Bereiche innerhalb von Terminals für das zeitweilige Abstellen, Plätze für das zeitweilige Abstellen, Fahrzeugdepots, Liegeplätze und Rangierbahnhöfe, die für das zeitweilige Abstellen während der Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, ordnungsgemäß gesichert, gut beleuchtet und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich sein müssen. Dies bedeutet, dass nur diejenigen Orte einer Beleuchtung oder anderer Sicherungsmaßnahmen bedürfen, an denen regelmäßig und für Straftäter oder Terroristen planbar Gefahrgut abgestellt wird; ob Gefahrgut regelmäßig und für Straftäter und Terroristen planbar abgestellt wird, hängt jedoch nicht von der Entfernung zur Wohnbebauung ab. Daher sind im Eisenbahnbereich insbesondere Rangierbahnhöfe oder Kombiterminals mit regelmäßigem Gefahrgutumschlag erfasst. Dies gilt jedoch nicht für Gleise, die nur zeitweise und nicht vorhersehbar für ein Halten von Gefahrgutzügen verwendet werden. Das BMVI hält es weder für notwendig noch für technisch umsetzbar alle Gleise, die im Rahmen einer Beförderung im Sinne des Gefahrgutrechts für ein verkehrsbedingtes Verweilen genutzt werden, mit Beleuchtung, Zäunen oder anderen Maßnahmen zu sichern. Wegen der sehr unterschiedlichen Vorkommnisse, die zu einem verkehrsbedingten Verweilen führen können, ist es auch nicht möglich, die Sicherungsmaßnahmen von einem Haltezeitraum der Züge abhängig zu machen. Aus den gleichen Gründen ist es auch nicht möglich, verkehrsbedingtes Halten in bestimmten Bereichen vollständig auszuschließen oder Haltezeiträume zeitlich zu begrenzen.

Der Neubau eines von Ihnen angesprochenen „Puffergleises“ südlich von Freiburg im Rahmen des Neu- und Ausbaus der Rheintalbahn Karlsruhe – Basel ist nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des Bedarfsplans.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie